

Derzeitige Anschrift der/des bisherigen Eigentümer/s

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon

Derzeitige Anschrift der/des neuen Eigentümer/s

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon

Gemeinde Lindlar
 FB Steuern, kommunale Abgaben,
 Abfallwirtschaft, Wasser-/Abwasser
 Borromäusstr. 1
 51789 Lindlar

**Vorzeitige Umschreibung von
 Grundbesitzabgaben; Wasser-
 /Abwassergebühren
 aufgrund eines Eigentumswechsels**

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde	
GP	b i s h e r
VG	
DE	
GP	n e u
VG	
DE	

Das Objekt/Die Objekte

(Straße, Hausnummer bzw. Flur, Flurstücksnummer)

in **51789 Lindlar -- Gemarkung**

mit der/den Einheitswertnummer/n _____ des Finanzamts

und dem/den bisherigen Kassenzahlen _____ / _____

wurde mit notariellem Vertrag vom _____ übertragen.

Wir bitten, aus Vereinfachungsgründen, die gesamte Veranlagung von Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A bzw. B, Straßenreinigungsgebühren, Abfallgebühren, Wasser und Abwasser oder Kleininleitergebühren) für dieses Objekt abweichend von den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Regelungen

ab 01. _____ vorab auf den neuen Eigentümer umzuschreiben.

(Die Veranlagung erfolgt nur für volle Monate. Sollte der Eigentumswechsel im Laufe eines Monats erfolgen, werden die Abgaben ab dem 01. des Folgemonats umgeschrieben.)

Die umseitigen Hinweise haben wir zur Kenntnis genommen. Wir sind damit einverstanden, dass die Daten an das Gemeindewerk Wasser/Abwasser zu Berechnungszwecken weitergegeben werden. Hiermit wird zugleich verbindlich erklärt, dass auf die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln gegen die hieraus resultierenden Bescheide ausdrücklich verzichtet wird.

Damit die Abgabenbescheide richtig zugestellt werden können, geben Sie eine evtl. Anschriftenänderung bitte umseitig an.

Nr. Wasserzähler

Stand Wasserzähler

Ablesedatum

Datum, Unterschrift
(bisheriger Eigentümer)

Datum, Unterschrift
(neuer Eigentümer)

Hinweise:

Hinsichtlich der Steuer- bzw. Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde bestehen grundsätzlich folgende Regelungen:

▪ Grundsteuern

Für die Grundsteuern ist nach § 10 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes Steuerschuldner derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist.

Die Fortschreibung des Finanzamts auf den neuen Eigentümer (Zurechnungsfortschreibung) erfolgt immer auf den nächsten 01. Januar des auf den Kaufvertrag folgenden Jahres.

Die Zurechnungsfortschreibung erfolgt automatisch, aber erst nach Änderung des Grundbuchs und nachdem dem Finanzamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Dies kann u. U. erst lange Zeit nach dem Verkauf der Fall sein. Während der gesamten Zeit bleibt der bisherige Eigentümer zur Zahlung verpflichtet. Nach der Fortschreibung werden zuviel gezahlte Steuern ggf. erstattet.

▪ Straßenreinigungs-/Kanalbenutzungsgebühren, Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie Kleininleiterabgabe

Im Bereich der Gebühren gilt aufgrund der maßgeblichen Satzungen: „Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.“

Hier ist für den Zeitpunkt der Rechtsänderung maßgeblich die Eintragung im Grundbuch.

Unbeschadet von den vorstehenden Ausführungen bleibt eine etwaige im notariellen Kaufvertrag privatrechtlich geregelte Pflicht des Erwerbers zur Erstattung von Kosten ab einem besonders vereinbarten Zeitpunkt bestehen. Diese muss der Veräußerer ggf. beim Erwerber geltend machen!

Zur Vermeidung der sich aus diesen Regelungen u. U. ergebenden Verzögerungen und Schwierigkeiten wird alternativ eine Vorab-Umschreibung auf der Grundlage der umseitigen Erklärung angeboten. Diese kommt jedoch nur in Betracht, wenn beide beteiligten Parteien zustimmen.

Raum für weitere Mitteilungen (z. B. neue Anschriften)